

Vorabkontrolle gem. § 10 Abs. 3 DSG NRW**Hier: Videoüberwachung Bahnhof**

- **Kann das Verfahren die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 4 Abs. 1 DSG NRW gewährleisten?**

Nach § 4 Abs. 1 DSG ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das DSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt, oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

Ermächtigungsgrundlage ist hier § 29 b DSG NRW. Dies wurde von mir umfassend im Rahmen der Stellungnahme geprüft.

- **Kann mit dem Verfahren der Grundsatz der Datensparsamkeit nach § 4 Abs. 2 S. 2 DSG NRW erfüllt werden oder gibt es alternative Verfahren, die mit weniger personenbezogene Daten auskommen und das gleiche Ziel erreichen?**

Die Speicherung der erhobenen Daten soll auf das Minimum an Erforderlichkeit, 72 Stunden, reduziert werden, sodass dieser Grundsatz beachtet wird..

- **Gibt es alternative Verfahren, für die bereits ein Datenschutzaudit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 DSG NRW durchgeführt wurde?**

keine alternative Verfahren bekannt

- **Berücksichtigt das Verfahren die besonderen Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener nach § 4 Abs. 3 DSG NRW?**

Besonders sensible Daten werden nicht verarbeitet.

- **Können die in § 4 Abs. 4 DSG NRW angeführten Rechte der Betroffenen gewährleistet werden?**

Entscheidungen aufgrund automatisierter Datenabfragen sollen nicht stattfinden.

- **Gewährleistet das Verfahren den Betroffenen die Geltendmachung schutzwürdiger besonderer persönlicher Interessen nach § 4 Abs. 5 DSG NRW?**

Ja.

- **Ermöglicht das Verfahren die Trennung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des § 4 Abs. 6 DSGVO?**

k.A.

- **Sind gegebenenfalls die Anforderungen nach § 4a DSGVO erfüllt?**

hier unzutreffend.

- **Kann das Verfahren die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Einsichtnahme, Widerspruch, Unterrichtung, Berichtigung, Sperrung und Löschung nach § 5 DSGVO gewährleisten?**

Ja.

- **Ist sichergestellt, dass Betroffene ihre Rechte ohne unverhältnismäßigen Aufwand geltend machen können?**

Ja.

- **Gewährleistet das Verfahren die Anforderungen an die Datenerhebung nach § 12 DSGVO?**

Ja, die Daten werden mit Kenntnis erhoben. Hierauf weisen diverse Piktogramme am Eingang des Bahnhofes hin.

- **Sichert das Verfahren die Zweckbestimmung nach § 13 DSGVO?**

Eine Zweckfremde Verarbeitung ist nicht vorgesehen.

- **Gewährleistet das Verfahren gegebenenfalls die Übermittlungsgrundsätze nach §§ 14 bis 17 DSGVO?**

Eine Datenübermittlung erfolgt nur an die Polizei zur Verfolgung von Straftaten.

Detmold, den 13.07.201003.01.2018

gez 